

51 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 04. Juli 2023
Mag. JS/SG

Betreff: Informationen betreffend Zugriff auf ELGA für Apotheken, Änderungen der Suchtgiftverordnung und E-Rezept in Pflegeheimen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert über folgende Änderungen hinsichtlich des Zugriffs auf ELGA für Apotheken, die ab dem 1. Juli 2023 in Kraft treten:

Änderungen des GTelG

Die mit 01.01.2023 gesetzlichen Änderungen des GTelG, dass der Zugriff auf die ELGA und e-Health Anwendungen (e-Medikation und e-Befund = 90 Tage, e-Impfpass = 28 Tage) nur mittels e-Card möglich ist, treten auch für Apotheken ab 01.07.2023 in Kraft.

Anlassbezogen hält die Bundeskurie niedergelassene Ärzte fest, dass ÄrztInnen nur auf Wunsch der PatientInnen e-Rezepte ausdrucken müssen!

Weder die Übermittlung des e-Rezepts an die Apotheke noch die Administration von Rezeptanforderungen (beispielsweise durch Pflegeheime), liegt im Aufgabenbereich der Ärzteschaft.

Weiters kann über folgende gesetzliche Änderungen betreffend des e-Rezepts informiert werden:

E-Suchtgiftrezept

Mit der Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV), BGBl. II Nr. 23/2023 vom 27. Jänner 2023 besteht die Möglichkeit, die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel außerhalb der Opioid-Substitutionsbehandlung ab 1. Juli 2023 auch über den digitalen „e-Rezept“-Prozess zu verschreiben. Hierfür muss bei der Verschreibung ein Kennzeichen gesetzt werden - dies ersetzt die Suchtgiftvignette.

In etlichen Sitzungen mit den diversen Stakeholdern wurde seitens der SVC mitgeteilt, dass die Implementierung der Suchtgiftverschreibung im e-Rezept nicht vom ASVG umfasst sei und daher nicht durch die Sozialversicherung finanziert wird.

Durch intensiven Austausch mit den Arztsoftwareherstellern konnte bei den meisten Herstellern dennoch eine kostenfreie Integration der Zusatzfunktion des e-Rezepts erreicht werden. Je nach Anbieter wird diese Funktion im Rahmen von Updates zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit, die Suchtgiftrezepte auszudrucken und mit Vignette zu versehen, bleibt weiterhin aufrecht.

E-Rezept und Pflegeheime

Mehrmals wurde in Sitzungen mit diversen Stakeholdern auf die Problematik und die bestehenden Medienbrüche hingewiesen. In Zusammenarbeit mit der FEEI, den Arzt- und Pflegeheimsoftwareanbietern konnte eine Alternativlösung entwickelt werden, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden kann.

Falls die Implementierung in Frage kommt, empfehlen wir um Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Arztsoftwareanbieter.

Der weiterhin aufrechten Forderung der Bundeskurie niedergelassener Ärzte nach einer Finanzierung diesbezüglicher Lösungen wurde leider bis dato nicht entsprochen.

Bitte um Beachtung und Verteilung in Ihrem Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

Dr. Harald Schlögel e.h.
Geschäftsführender Vizepräsident